

FÖRDERPROGRAMM ZUR ENERGIEEINSPARUNG IN DER GEMEINDE ASCHHEIM



Richtlinien

(Stand 08.03.2023)

Ziel

Ziel des Programmes ist die Einsparung von Energie und die Reduzierung des CO₂ Ausstoßes im Gemeindegebiet Aschheim. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große Energieeinspareffekte erzielt werden.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergeinschaften), Erbbauberechtigte sowie Pächter oder Mieter, als natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts. Ist der Antragstellende nicht Eigentümer / Eigentümerin des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers /-eigentümerin / Wohnungseigentümergeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben sind. Gefördert werden nur Maßnahmen in beheizten Räumen von Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Wie erfolgt die Antragsstellung und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Formblatt für den Förderantrag ist im Rathaus der Gemeinde Aschheim, SG Umwelt & Energie oder auf der Homepage der Gemeinde erhältlich. Einzureichen ist der Antrag ebenfalls bei der Gemeinde.

Die Maßnahmen sollten erst nach erfolgter Antragstellung und Bewilligung in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen mit denen bereits vor der Antragstellung **begonnen** wurde, werden nicht gefördert.

Die Planung, Beratung und Bewilligung des eventuell erforderlichen Bauantrages gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

Nach Antragseingang erhält der Antragstellende eine Eingangsbestätigung von der Gemeinde mit der Fördernummer und Angaben zum weiteren Vorgehen bzw. etwaiger Unterlagennachforderungen.

Eine Bearbeitung des Antrags ist nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen möglich. Werden fehlende Unterlagen nicht binnen 3 Monaten vollständig eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden.

Nach positiver Prüfung des Antrages wird der Zuschuss ermittelt und der Antragstellende erhält den Bewilligungsbescheid (Zuschusszusage). Der Zuschuss wird vorbehaltlich der bewilligten Haushaltsmittel in Aussicht gestellt. Der Zuschuss kann solange gewährt werden, bis der „Fördertopf“ des jeweiligen Jahres ausgeschöpft ist. Im Haushalt der Gemeinde sind für das Förderprogramm (60.000 €) ca. 200.000 €/Jahr vorgesehen.

Über den Förderantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid (Zuschusszusage) kann mit Auflagen verbunden werden. Maßnahmen, für die Zuschüsse anderer Förderprogramme in Anspruch genommen wurden oder werden, sind nicht förderfähig. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm der Gemeinde Aschheim kombiniert werden. Der Antragsteller verpflichtet sich gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe

Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen in Anspruch genommen wurde oder die gewährten Fördermittel nicht zweckmäßig verwendet worden sind.
Bei der Antragstellung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass keine anderen Fördermittel genutzt werden oder wurden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die technische Beschreibung, der Kostenvoranschlag sowie die Schlussrechnung. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten förderfähig.

Die Förderhöhen sind in den Kriterien zur Förderung maßnahmenbezogen aufgeführt.

Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 10.000 € je Gebäude, Antragstellenden und Jahr.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung sowie die im Einzelnen geforderten Unterlagen und Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen in der Gemeinde einzureichen. **Auf der Rechnung muss der Ausführungszeitraum erkenntlich sein.**

Wenn wegen des Umfangs die Fertigstellung der Maßnahme länger als ein Jahr dauert oder es Verzögerungen bei der Maßnahmenfertigstellung gibt, kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden. Die Fristverlängerung ist eigenverantwortlich zu stellen.

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen in Garten-, Wochenend- und Gewächshäusern, Saunen und Schwimmbädern
- Maßnahmen die nicht der technischen Überprüfung der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dienstleister genügen
- Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Förderrichtlinien entsprechen

Begriffserklärung

Fachunternehmererklärung: Mit einer Fachunternehmererklärung (FUK) bestätigt ein Fachbetrieb nach der Fertigstellung, dass seine ausgeführten Bauleistungen und eingebauten Anlagen- und Bauteile den notwendigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Richtlinien) und den bei Fördermaßnahme geforderten Vorgaben entsprechen. Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn / der Bauherrin nach der Fertigstellung seiner beauftragten Arbeit schriftlich zu übergeben.

WE: abgeschlossene Wohnung mit mindestens 40 m² Wohnfläche (bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser WE als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen)

U-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient eines Bauteils

Hinweis zum Gebäudebrüterschutz

Bei Maßnahmen an Fassade und Dach ist der Schutz von Gebäudebrütern zu beachten: Gebäude brütende Wildvogelarten und Fledermäuse gehören zu den besonders bzw. streng geschützten Arten und genießen den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 44). Unter Schutz stehen nicht nur die Tiere selbst, sondern auch ihre Nist- und Zufluchtsstätten an Gebäuden. Die Tiere und Ihre Quartiere sind ganzjährig geschützt. **Bitte beachten Sie bei Sanierungsmaßnahmen diesen Sachverhalt. Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt München, untere Naturschutzbehörde.**

Maßnahmen

1. Photovoltaikanlagen

1.1 Photovoltaik auf Dächern

Gefördert werden ortsfeste Anlagen zur direkten Nutzung des Solarstromes im Haushalt (Eigenverbrauch) einschließlich erforderlicher Installationen wie Wechselrichter und Elektroinstallationen.

Fördervoraussetzung:

- Gebrauchte und/oder Selbstbauanlagen und Komponenten werden nicht

gefördert. **Folgende Unterlagen sind einzureichen:**

- Kostenvoranschlag/Angebot
- Aussagefähige Produktbeschreibung/Anlagenbeschreibung sowie Angaben zur installierten Leistung (Modulbelegungsplan)

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung und Überweisungsbelege (Kontoauszug/Quittung etc.)
- Fachunternehmererklärung

Förderhöhe: 200 € pro kWp für die ersten 10 kWp

je weiteres kWp 100 € bis max. 20 kWp

1.2 Balkon-Photovoltaik-Anlagen *

Gefördert wird die Anschaffung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Bei der Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Gefördert werden stationär installierte, steckerfertige PV-Anlagen zur Eigenversorgung, die alle gesetzlichen Anforderungen für die jeweilige Installation einhalten.

Fördervoraussetzung:

- Gebrauchte Anlagen und Anlagen aus Eigenbau werden nicht gefördert.
- Bei diesen Anlagen kann der Förderantrag auch nach Beauftragung/Bestellung gestellt werden

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Rechnung oder Angebot

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung und Überweisungsbelege (Kontoauszug)

Förderhöhe: 200 € pro kWp

2. Wärmedämmmaßnahmen an Altbauten

2.1 Außenwanddämmung

U-Wert Anforderungen und Fördersätze:

Wärmedämmmaßnahme	Wärmedurchgangskoeffizient U _{max} (Höchstwert)	Förderhöhe
Außenwanddämmung ohne Fenstererneuerung	0,20 W/(m²K)	10,00 €/m²
1. gesamte Außenwandflächen		max. 2.000 € pro WE
2. 50 % der Außenwandflächen		max. 1.250 € pro WE
3. eine Außenwandfläche		max. 800 € pro WE
Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung	0,20 W/(m²K)	15,00 €/m²
1. gesamte Außenwandflächen		max. 3.000 € pro WE
2. 50 % der Außenwandflächen		max. 2.250 € pro WE
3. eine Außenwandfläche		max. 1.800 € pro WE

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich der Zuschuss um 20 %.

2.2. Dachflächen sowie Wände und Decken gegen unbeheizte Dachräume

Fördervoraussetzung:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die gesamte Dachfläche bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche (bei unbeheiztem Dachraum) gedämmt wird. Der Einbau einer Dachdämmung sollte wärmebrückenminimiert und luftdicht erfolgen.

Wärmedämmmaßnahme	Wärmedurchgangskoeffizient U _{max} (Höchstwerte)	Förderhöhe
Dachflächen einschließlich Dachgauben, Wände gegen unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseitenwände)	0,20 W/(m²K) 0,18 W/(m²K) bei Dächern oder Dachbauteilen mit Abdichtung z.B. Flachdachdämmung)	15,00 €/m² max. 1.500 € pro WE
oberste Geschossdecken		10,00 €/m² max. 1.000 € pro WE

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich der Zuschuss um 20 %.

2.3 Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich oder unbeheizte Räume

Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass bei Gebäuden, deren Kellerräume nicht zum beheizten Volumen gehören, die gesamte Kellerdecke gedämmt wird. Bei Gebäuden, bei denen einzelne oder alle Kellerräume zum beheizten Volumen gehören, setzt die Förderung voraus, dass alle Trennflächen zwischen den beheizten und dem unbeheizten Volumen sowie alle Flächen zwischen dem beheizten Volumen und dem Erdreich bzw. der Außenluft (bei Kellerwänden die an die Außenluft grenzen) gedämmt werden. Wenn ein Teil der Flächen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erneuert wurde, werden die Fördersätze entsprechend gekürzt.

Wärmedämmmaßnahme	Wärmedurchgangskoeffizient U _{max} (Höchstwerte)	Förderhöhe
Dämmung von Bodenplatten und Wänden gegen das Erdreich	0,25 W/(m²K)	15,00 €/m² max. 1.750 € pro WE
Decken gegen unbeheizte Räume		10,00 €/m² max. 1.000 € pro WE

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich der Zuschuss um 20%.

2.4 Fensteraustausch:

Fördervoraussetzung:

Eine Förderung von Maßnahmen, die weniger als die **gesamten Fensterflächen einer Wohneinheit** umfassen, ist nur unter folgender Voraussetzung nach Einzelfallentscheidung möglich:

- Die nicht in der Maßnahme enthaltenden Fensterflächen sind bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgetauscht worden und weisen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von $\leq 1,80 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ auf – Nachweis erforderlich

Gefördert wird nur der Austausch bestehender Fensterflächen, eine Erweiterung der Fensterfläche ist nicht förderfähig. Fenster mit Rahmen aus Tropenholz und Rahmen aus blei- und cadmiumhaltigem PVC werden nicht gefördert.

Bei einer Fenstererneuerung ohne gleichzeitige Dämmung der Außenwand, setzt die Förderung voraus, dass der U-Wert der Außenwand kleiner ist als der U-Wert der neu eingebauten Fenster. Das heißt, das Fenster muss im Vergleich zur Wand das wärmetechnisch schlechtere Bauteil sein.

Hinweise:

Eine Fenstermodernisierung ohne gleichzeitige Fassadendämmung ist nicht zu empfehlen. Wenn die Wände schlecht isoliert sind, schlägt sich die Feuchtigkeit an ihnen nieder. Dies kann über Jahre zu Schimmel führen.

Die DIN 1946-6 verlangt die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Neubauten und Sanierungen. Für letzteres ist ein Lüftungskonzept notwendig, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als ein Drittel der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden. Das Lüftungskonzept umfasst die Feststellung der Notwendigkeit von Lüftungstechnischen Maßnahmen und, wenn diese notwendig sind, die Auswahl eines Lüftungssystems. Die Gewährleistung einer nutzerunabhängigen Lüftung entsprechend DIN 1946-6 ist in vielen Fällen nur durch den Einsatz einer kontrollierten Wohnungslüftung zu realisieren.

Auf einen wärmebrückenminimierten Einbau der Fenster und Fenstertüren ist zu achten!

Fenstererneuerung	Wärmedurchgangskoeffizient (Höchstwerte max. U _w -Wert in W/m ² K; der U _w -Wert umfasst Verglasung, Randverbund, Sprossen und Rahmen)	Förderhöhe
	<p>Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenverglasung</p> <p>0,95 W/(m²K)</p> <p>Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren</p> <p>1,1 W/(m²K)</p> <p>Dachflächenfenster</p> <p>1,0 W/(m²K)</p> <p>Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenster sowie mit Sonderverglasung</p> <p>1,3 W/(m²K)</p>	50€/m ² max. 2.500 € je WE
mit zusätzlicher Erneuerung der Hauseingangstür zu beheizten Räumen	1,3 W/(m²K)	Zusätzlich 80 €/m ² Außentürfläche
<p>Fenstererneuerung mit gleichzeitiger Außenwanddämmung</p> <p>(für die Fensterflächen in der zu dämmenden Außenwand, da nicht die gesamten Außenwandflächen gedämmt werden müssen.)</p>	<p>Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung</p> <p>≥ 0,95 W/(m²K)</p>	100€/m ² max. 4.000 € je WE

2.5. Rohrleitungsdämmung:

Wärmedämmmaßnahme	Art der Leitung	Minstdicke der Dämmschicht (gemäß EnEV) bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(m·K)	Förderhöhe
Rohrleitungs- dämmung	Innendurchmesser bis 22 mm	20 mm	6 €/m Rohrleitung max. 250 €
	Innendurchmesser über 22 mm bis 35 mm	30 mm	
	Innendurchmesser über 35 mm bis 100 mm	gleich Innendurchmesser	
	Innendurchmesser über 100 mm	100 mm	

Folgende Unterlagen sind bei **Wärmedämmmaßnahmen** im Altbau dem Antragsformular beizufügen:

- Kostenvoranschlag
- Aussagefähige Produktbeschreibung
- Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenwand bei Fensteraustausch ohne Außenwanddämmung
- Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Herstellerangaben, Typ, Dicke und WLG der Dämmstoffe im Angebot) und /oder Fenster (U-Wert des gesamten Fensters)
- Nachprüfbare Flächenberechnung der gedämmten Quadratmeter bzw. getauschter Fenster
- Kopie Gebäudepläne, Skizzen und/oder Fotos der zu fördernden

Bauteile Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Originalrechnung und Überweisungsbelege
- Fachunternehmererklärung, bei Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung erfolgt die Abnahme durch die Gemeinde bzw. eines durch die Gemeinde beauftragten Unternehmen.

3. Thermographieaufnahme:

Fördervoraussetzungen:

Die Thermographieaufnahme ist von einem zugelassenen Sachverständigen vorzunehmen.

Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenvoranschlag
- Nachweis der notwendigen Fachkunde des zu beauftragenden Unternehmens

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung
- Thermographiebericht

Förderhöhe:

50 % der förderfähigen Kosten, max. 250 €

Hinweis:

Grundsätzlich erzielt man umso bessere Aufnahmen, je größer die Temperaturdifferenz zwischen Innenraumtemperatur und Außentemperatur ist. Deshalb liegt der zeitliche Schwerpunkt der Arbeit mit einer Thermographieaufnahme im Winterhalbjahr. Die Temperatur der Außenluft sollte möglichst unter + 5 Grad Celsius liegen. Der Unterschied von der Außen- zur Innentemperatur sollte 15 Grad Celsius betragen. Eine direkte Sonneneinstrahlung auf die zu messende Fassade sollte vermieden werden.

4. Stromspeicher

Gefördert wird der Kauf und die Montage eines Stromspeichers als Nachrüstung zu einer bestehenden Photovoltaikanlage oder im Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage.

Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenvoranschlag

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung, Überweisungsbeleg
- Fachunternehmererklärung

Förderhöhe: 250 € pro kWh, max. 1.500,00 €

5. Wallbox – Ladestation für Elektroautos

Gefördert wird der Kauf/Leasing und die Montage einer nicht öffentlich zugänglichen Ladestation auf Privatgrund (Wallbox mit einem oder mehreren Ladepunkten).

Fördervoraussetzung:

- Die Ladestation muss dem Stand der Technik entsprechen und von einem Elektrofachhandwerksbetrieb installiert werden.
- Die Ladestation darf nicht öffentlich zugänglich sein.
- Leasingvertrag Laufzeit mind. 36 Monate

Einzureichende Unterlagen für die Antragstellung:

- Kostenangebot
- Leasingvertrag

Einzureichende Unterlagen für die Auszahlung:

- Rechnung und Überweisungsbelege
- Fachunternehmererklärung

Förderhöhe: 30 %, max. 450 € pro Ladepunkt oder max. 800 €, wenn der Strom aus regenerativen Energien gespeist wird, Nachweis Ökostrom mind. 2 Jahre oder Nachweis vorhandene PV-Anlage.

Pro Antragsteller/Antragstellerin können bis zu 5 Ladepunkte gefördert werden.

6. Sondermaßnahmen

Die Gemeinde behält sich vor, nach gesondertem Beschluss durch den Umwelt-, Energie- und Mobilitätsausschuss auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die besondere Energieeffizienzeffekte erwarten lassen. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt.

Übergangsvorschrift

Vor Inkrafttreten der Änderung dieses Förderprogrammes bereits bewilligte Maßnahmen werden nach dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Förderprogramm abgerechnet.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.07.2022 in Kraft (Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2022). *Verdeutlichung, dass Balkon-PV-Anlagen auch gefördert werden, aufgrund Anmerkung in der GR-Sitzung am 02.03.2023 TOP 7.